S 6 R 1883/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 1883/19
Datum	13.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 R 954/20
Datum	15.02.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 13.Â Februar 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch dessen auÃergerichtliche Kosten im Berufungsverfahren zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Streitig ist ein Anspruch des KlÃ¤gers auf rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wÃ¤hrend der Zeit seiner BeschÃ¤ftigung fÃ¼r die Firma R GmbH & Co. KG vom 01.05.2014 bis 30.03.2016.

Der 1970 geborene KlÃ¤ger ist seit 08.03.2000 Mitglied der Rechtsanwaltskammer F und war wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-WÃ¼rttemberg im Zeitraum 17.01.2000 bis 30.04.2014 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit (vgl. Bescheid der Beklagten vom 25.08.2000).

Am 01.05.2014 nahm er die TÃ¤tigkeit eines Syndikusanwaltes und â□□Human Resources Manager B.â□□ bei der R GmbH & Co. KG auf.

Am 29.03.2016 stellte der KlÃ¤ger Ã¼ber das Versorgungswerk der RechtsanwÃ¤lte in Baden-WÃ¼rttemberg zur Weiterleitung an die Beklagte den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte und SyndikusrechtsanwÃ¤lte. Eine Mehrfertigung dieses Antrages ist beim Beklagten am 29.03.2016 per Fax eingegangen. Auf dem von der Beklagten hierfÃ¼r vorgehaltenen Formblatt gab der KlÃ¤ger u.a. an, der Antrag beziehe sich auf die Berufsgruppe â□□Syndikusrechtsanwaltâ□□. Zur ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber gab er den Beginn der TÃ¤tigkeit mit dem 01.05.2014 und die Bezeichnung der TÃ¤tigkeit laut Arbeitsvertrag mit â□□Syndikusrechtsanwalt und Human Resources Manager B.â□□ bei der R GmbH & Co. KG an. Unter Angaben zum Beginn der Befreiung kreuzte erÂ die Frage, ob er den Beginn der Befreiung zu einem spÃ¤teren als den frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt beantrage, mit â□□neinâ□□ an. Das Versorgungswerk der RechtsanwÃ¤lte in Baden-WÃ¼rttemberg bestÃ¤tigte die Pflichtmitgliedschaft kraft Gesetzes seit 08.03.2000 und die Beitragszahlung. Der KlÃ¤ger legte den Anstellungsvertrag mit der R GmbH & Co. KG vom 25.02.2016 vor. Die Rechtsanwaltskammer F befÃ¼rwortete den Antrag des KlÃ¤gers vom 29.03.2016. Die Beklagte erhob keine EinwÃ¤nde (Schreiben vom 27.04.2016), worauf der KlÃ¤ger von der Rechtsanwaltskammer F mit Bescheid vom 17.05.2016 als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei der R GmbH & Co. KG zugelassen wurde.

Mit Bescheid vom 22.06.2016 teilte die Beklagte mit, dass der KlÃ¤ger auf seinen Antrag und fÃ¼r die im Arbeitsvertrag vom 25.02.2016 bezeichnete TÃ¤tigkeit bei der R GmbH & Co. KG, L, fÃ¼r die eine Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin/Syndikusrechtsanwalt nach Â§ 46a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) erteilt wurde, von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist. Die Befreiung wirke erst ab Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin/Syndikusrechtsanwalt.

Bereits zuvor lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29.07.2014 den Antrag des KlÃ¤gers vom 22.04.2014 auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf die zum 01.05.2014 aufgenommene TÃ¤tigkeit als Syndikusanwalt bei der R GmbH & Co. KG ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte insoweit aus, der KlÃ¤ger sei zwar aufgrund seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer und zugleich des berufsstÃ¤ndischen Versorgungswerkes der RechtsanwÃ¤lte, diese Pflichtmitgliedschaft bestehe jedoch nicht wegen einer BeschÃ¤ftigung als Syndikusanwalt bei der R GmbH & Co. KG, da er dort gerade nicht als Rechtsanwalt beschÃ¤ftigt sei. Personen, die als stÃ¤ndige Rechtsberater in einem festen Dienst- und AnstellungsverhÃ¤ltnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stÃ¼nden (SyndikusrechtsanwÃ¤lte), seien in dieser Eigenschaft nicht als RechtsanwÃ¤lte tÃ¤tig, sodass eine Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht mÃ¶glich sei. Der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 23.03.2015). In dem sich

anschlieÃenden Klageverfahren (S 11 R 1811/15 bzw. S 12 R 2569/16) wies das Sozialgericht Freiburg (SG) die Klage mit Urteil vom 19.12.2019 ab. Gegenstand des Rechtsstreits sei die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGBÂ VI hinsichtlich der am 01.06.2014 begonnenen TÃ¤tigkeit bei der R GmbH & Co. KG. Die Frage der rÃ¼ckwirkenden Befreiung nach dem neu geschaffenen Â§ 231 Abs. 4b SGB VI sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der insoweit ablehnende Bescheid sei nicht Gegenstand des Klageverfahrens geworden, da er den hier streitigen Bescheid weder abÃ¤ndere noch ersetze. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf die Befreiung, weil die streitige BeschÃ¤ftigung dem Berufsfeld des Rechtsanwalts nicht zugeordnet werden kÃ¶nne, da der Syndikus bei seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Dienstherrn nicht dem allgemeinen anwaltlichen Berufsbild entspreche und die Eingliederung in die vom Dienstherrn vorgegebene Arbeitsorganisation mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar sei (unter Verweis u.a. auf Bundessozialgericht [BSG], Urteile vom 03.04.2014 â B 5 RE 13/14 R und vom 15.12.2016 â B 5 RE 7/16 R). Die hiergegen gerichtete Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg (L 9 R 333/20) nahm der KlÃ¤ger zurÃ¼ck.

Im Rahmen dieses Verfahrens machte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 04.01.2019 geltend, der Beklagten sei zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens klar gewesen, was das Ziel der gestellten AntrÃ¤ge gewesen sei, nÃ¤mlich die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ab dem 01.05.2014. Ob dies nun aufgrund einer TÃ¤tigkeit als Syndikusanwalt oder als Syndikusrechtsanwalt fÃ¼r einen nicht anwaltlichen Arbeitgeber erfolge, sei dabei nicht von Belang, insbesondere deswegen, weil hier lediglich ein formaler, aber kein inhaltlicher Unterschied bestehe. Er bat darum, seinen Antrag vom 29.03.2016 auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Â§ 231 Abs. 4b SGB VI auch fÃ¼r die Zeit vor dem 03.06.2016 zu bescheiden. Der Bescheid beziehe sich lediglich auf die Zeit ab 03.06.2016.

Die Beklagte lehnte hierauf mit Bescheid vom 23.01.2019 den âAntrag vom 07.01.2019 auf rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach Â§ 231 Abs. 4b des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) fÃ¼r Ihre in der Zeit vom 01.05.2014 bis 02.06.2016 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Mitarbeiter der R GmbH & Co. KGâ ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, der KlÃ¤ger habe seinen Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist bis zum 01.04.2016 gestellt. Der Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI sei erstmalig am 07.01.2019 und damit zu spÃ¤t gestellt worden.

Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch wies der KlÃ¤ger darauf hin, dass er am 29.03.2016 die Befreiung zum frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt beantragt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.04.2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Â§ 231 Abs. 4b SGB VI erÃ¶ffne fÃ¼r bestimmte SyndikusrechtsanwÃ¤lte die MÃ¶glichkeit, auf zusÃ¤tzlichen Antrag (neben dem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) eine Ã¼ber Â§ 6 Abs. 4 SGB VI hinausgehende RÃ¼ckwirkung herbeizufÃ¼hren. Â§

231 Abs. 4b Satz 6 SGB VI setze fÃ¼r den Antrag auf RÃ¼ckwirkung der Befreiung eine Frist von drei Kalendermonaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der SyndikusanwÃ¤lte und zur Ãnderung der Finanzgerichtsordnung am 01.01.2016. Diese Frist sei eine gesetzliche Ausschlussfrist. Der Antrag sei am 07.01.2019 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingegangen und sei somit nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Ausschlussfrist bis 01.04.2016 gestellt. Der Antrag vom 23.04.2014 und das Verfahren S 12 R 2569/16 seien fÃ¼r das vorliegende Verfahren vollkommen unerheblich, weil es sich um zwei vÃ¶llig unterschiedliche Verfahren handele.

Unter Verweis auf den bisherigen Vortrag hat der KlÃ¤ger am 05.05.2019 Klage zum SG erhoben. Insbesondere hat er geltend gemacht, fristgerecht beantragt zu haben, ihn fÃ¼r die Zeit ab dem 01.05.2014 von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu befreien. Der Antrag vom 29.03.2016 sei in jedem Fall entsprechend auszulegen. Es sei offensichtlich gewesen, dass mit dem Antrag vom 29.03.2016 auch die Befreiung ab dem âfrÃ¼hestmÃ¶glichenâ Zeitpunkt zu gewÃ¤hren sei. Der frÃ¼hestmÃ¶gliche Zeitpunkt sei die Aufnahme der BeschÃ¤ftigung, wie sich aus Â§ 6 Abs.Â 1 Satz 1 SGB VI und Â§ 231 Abs. 4b SGB VI ergebe. Dass es fÃ¼r die Befreiung nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI eines getrennten Antrages bedÃ¼rfe, ergebe sich aus dem Gesetz nicht. Die Beklagte habe auch zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass es fÃ¼r die Zulassung nach Â§Â 6 Abs.Â 1 SatzÂ 1 i.V.m. Â§ 231 Abs. 4b SGB VI eines zweiten, gesonderten Antrages bedÃ¼rfe.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat daran festgehalten, dass der Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung nicht fristgerecht gestellt worden sei. Den fristgerechten Zugang einer entsprechenden WillenserklÃ¤rung habe der KlÃ¤ger nicht nachgewiesen. Ferner hat sie darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Verfahrens allein die Ablehnung der Befreiung von der Versicherungspflicht fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung bei der R GmbH & Co. KG fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2014 bis 02.06.2016 nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI unter BerÃ¼cksichtigung der BRAO in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung sei. Gegenstand des Verfahrens beim SG unter dem Aktenzeichen S 14 R 2569/16 sei die Befreiung des KlÃ¤gers von der Versicherungspflicht fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als zugelassener Rechtsanwalt im AngestelltenverhÃ¤ltnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber (Syndikusanwalt), nicht dagegen die Befreiung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als zugelassener Syndikusrechtsanwalt.

Mit Urteil vom 13.02.2020 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verpflichtet, den KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum 01.05.2014 bis 02.06.2016 fÃ¼r seine BeschÃ¤ftigung bei der A. Raymond GmbH & Co. KG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien. Zur BegrÃ¼ndung hat es unter Darlegung der maÃgeblichen Vorschriften ausgefÃ¼hrt, die Beklagte habe die Befreiung fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung fÃ¼r die Zeit ab 03.06.2016, dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach neuem Recht erteilt. Diese wirke nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI rÃ¼ckwirkend vom Beginn der BeschÃ¤ftigung an, weil der KlÃ¤ger dies

rechtzeitig vor dem 01.04.2016, nÃ¤mlich am 29.03.2016, beantragt habe. Entgegen der Ansicht der Beklagten sei der Antrag auch auf rÃ¼ckwirkende Befreiung gerichtet auszulegen gewesen. Dies folge aus dem MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz. Danach mÃ¼sse der VersicherungstrÃ¤ger davon ausgehen, dass der Antragsteller die ihm gÃ¼nstigste Art der LeistungsgewÃ¤hrung in Anspruch nehmen wolle (B 4 AS 29/13 R). Nach Â§Â§ 133, 157 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) sei nicht am Wortlaut des Antrages zu haften, sondern der wirkliche Wille des Antragstellers zu erforschen. Es seien alle tatsÃ¤chlichen BegleitumstÃ¤nde der ErklÃ¤rung zu berÃ¼cksichtigen, die dafÃ¼r von Bedeutung sein kÃ¶nnten, welchen Willen der ErklÃ¤rende bei seiner ErklÃ¤rung gehabt habe. Die Auslegung des Antrages habe sich danach zu richten, welche MÃ¶glichkeiten bestanden und ob ein verstÃ¤ndiger Antragsteller seinen Antrag bei entsprechender Beratung mutmaÃlich angepasst hÃ¤tte oder ob GrÃ¼nde fÃ¼r ein anderes Verhalten vorgelegen hÃ¤tten. Vorliegend habe der KlÃ¤ger am 29.03.2016 nach der neuen Rechtslage eine Befreiung zum frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt beantragt. Dies sei unzweifelhaft der Beginn der TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die die Befreiung beantragt worden sei. DafÃ¼r spreche auch die Bezugnahme auf den Antrag vom 29.03.2016 im Schriftsatz des KlÃ¤gers vom 04.01.2019 unter Nennung beider Vorschriften. DafÃ¼r spreche auch, dass ein Klageverfahren wegen der 2014 erfolgten Ablehnung der Befreiung von diesem Zeitpunkt an zwischen den Beteiligten anhÃ¤ngig gewesen sei. Dass mit diesem Zeitpunkt nur die Regelungen des Â§ 6 Abs. 4 SGB VI (Befreiung ab Vorliegen der Voraussetzungen bei Antragstellung innerhalb von drei Monaten, sonst Befreiung ab Antragstellung) gemeint sein sollten, wie von der Beklagten vertreten, sei dem Antragsvordruck nicht zu entnehmen. Die Beklagte habe also davon ausgehen mÃ¼ssen, dass der KlÃ¤ger auch weiterhin eine rÃ¼ckwirkende Befreiung anstrebe. Dies entspreche auch dem Gesetzeswortlaut, wonach die nach neuer Rechtslage erteilte Befreiung auf Antrag auf den Beginn der BeschÃ¤ftigung zurÃ¼ckwirke.

Gegen das der Beklagten am 02.03.2020 zugestellte Urteil hat diese am 19.03.2020 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vortrages ausgefÃ¼hrt, dass der Auffassung des SG, wonach der KlÃ¤ger fÃ¼r seine BeschÃ¤ftigung bei der R GmbH & Co. KG fÃ¼r den Zeitraum vom 01.05.2014 bis 02.06.2016 rÃ¼ckwirkend von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Â§ 231 Abs. 4b des SGB VI zu befreien sei, nicht geteilt werde. Der Auffassung des SG, dass der Antrag des KlÃ¤gers auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.Â 1 SGB VI vom 29.03.2016 gleichzeitig als fristgerechter Antrag nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI gelte, werde ausdrÃ¼cklich widersprochen. Der KlÃ¤ger habe fÃ¼r den am 29.03.2016 gestellten Antrag einen Antragsvordruck verwendet, der ausdrÃ¼cklich und sogar Ã¼berwiegend im sog. Fettdruck als â□□Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches â□□ SGB VI) fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte und SyndikusrechtsanwÃ¤lteâ□□ Ã¼berschrieben war. SÃ¤mtliche Angaben des KlÃ¤gers im Formular mÃ¼ssten unter BerÃ¼cksichtigung dieser eindeutigen und klaren Formulierung seines Begehrens â□□ Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI â□□ verstanden werden.
Die Befreiung beginne, sobald sÃ¤mtliche Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 6

Abs. 1 Satz 1 Nr.Â 1 SGB VI erfÃ¼llt seien. Dieser Beginn werde in Ziffer 7 des Antragsvordrucks als â□□zum frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunktâ□□ umschrieben. Alternativ kÃ¶nne der Antragsteller unter Ziffer 7 einen spÃ¤teren Beginn der Befreiung beantragen. Der objektive ErklÃ¤rungswert der Angabe des KlÃ¤gers â□□ eines rechtskundigen Juristen â□□ in Ziffer 7 des Antragsvordrucks beschrÃ¤nke sich daher darauf, dass die Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beginnen solle, sobald alle Voraussetzungen des Tatbestandes erfÃ¼llt seien. Ein weitergehender ErklÃ¤rungswert kÃ¶nne der Angabe wegen der unmissverstÃ¤ndlichen Ã□berschrift des Antragsvordrucks, wegen des Inhalts der Abfrage unter ZifferÂ 7 und schlieÃ□lich auch wegen der vom KlÃ¤ger in Rechtsangelegenheiten objektiv zu erwartenden Sachkunde nicht beigemessen werden. Dies gelte umso mehr, als auch ein objektiver Dritter davon ausgehen durfte, dass sich der KlÃ¤ger als sachkundiger Jurist, der mit Rechtsangelegenheiten und Rechtsberatung betraut sei, im Zusammenhang mit einer ihn selbst betreffenden, unmittelbar anstehenden RechtsÃ¤nderung im Befreiungsrecht fortlaufend Ã¼ber den aktuellen Stand der Rechtsentwicklung informiere. Insoweit kÃ¶nne beim KlÃ¤ger als bekannt vorausgesetzt werden, dass fÃ¼r die Befreiung nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI ein zusÃ¤tzlicher Antrag zu stellen war.
Zur AufklÃ¤rung des betroffenen Personenkreises habe die Deutsche Rentenversicherung Bund am 06.01.2016 eine Information auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de verÃ¶ffentlicht. Auch ein Fragen- und Antwortkatalog zu diesem Themenkomplex habe online als Informationsquelle zur VerfÃ¼gung gestanden. In den fÃ¼r die SyndikusrechtsanwÃ¤lte zusammengestellten Informationen zum Stand des Befreiungsrechts sei im Hinblick auf den Ablauf des Verfahrens Folgendes aufgefÃ¼hrt worden:
â□□Daneben kÃ¶nnen SyndikusrechtsanwÃ¤lte, die in der Vergangenheit nicht mehr im Besitz einer gÃ¼ltigen Befreiungsentscheidung waren, nach neuem Recht zugelassen und von der Rentenversicherungspflicht befreit werden, bis zum Ablauf des 1. April 2016 einen zusÃ¤tzlichen Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung stellen (Â§ 231 Abs. 4b SGB VI)â□□. Der Fragen- und Antwortkatalog zur Antragstellung auf Befreiung von der Versicherungspflicht fÃ¼r ebenjenen Personenkreis habe entsprechend auf die Pflicht zur gesonderten Antragstellung hingewiesen. Ferner hÃ¤tten regelmÃ¤Ã□ig auch die Rechtsanwaltskammern im Rahmen der geplanten Ã□nderungen der BRAO ihre Mitglieder Ã¼ber die Rechtsentwicklung informiert.
Im Ergebnis kÃ¶nne aus den genannten GrÃ¼nden der Antrag vom 29.03.2016 fÃ¼r eine Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI nicht zugleich als Antrag auf eine rÃ¼ckwirkende Befreiung nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI ab Beginn der BeschÃ¤ftigung ausgelegt werden.
Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 13. Februar 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Er hat darauf hingewiesen, dass Â§ 231 Abs. 4b SatzÂ 1 SGB VI bereits im Eingangssatz von einer Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI spreche. Diese Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 SatzÂ 1 Nr. 1 SGB VI wirke auf Antrag vom Beginn derjenigen BeschÃ¤ftigung an, fÃ¼r die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erteilt werde. FÃ¼r die Auslegung der Beklagten, dass es sich bei dem Antrag auf Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und dem Antrag auf rÃ¼ckwirkende Befreiung um zwei auf getrennten Formularen einzureichende AntrÃ¤ge handeln soll, ergebe sich aus dem Gesetzeswortlaut kein Anhaltspunkt. SchlieÃlich werde im Gesetzeswortlaut gerade der Befreiungsantrag nach Â§ 6 SGB VI zum Ausgangspunkt fÃ¼r die rÃ¼ckwirkende Befreiung erhoben. Von daher sei es bereits sachdienlich, die AntrÃ¤ge auf Befreiung nach Â§ 6 SGB VI und auf die RÃ¼ckwirkung eben dieser Befreiung in einem Antrag nach Â§ 6 SGB VI zu kombinieren. SchlieÃlich wirke gerade die Befreiung nach Â§ 6 SGB VI auf den Zeitpunkt des Beginns der BeschÃ¤ftigung zurÃ¼ck und nicht etwa eine gesonderte rÃ¼ckwirkende Befreiung nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI, die getrennt von der Befreiung nach Â§ 6 SGB VI zu beantragen gewesen wÃ¤re. Die Worte â□□auf Antragâ□□ in Â§ 231 Abs. 4b Satz 1 SGB VI bedeuteten damit lediglich, dass ein entsprechender Wille bei der Befreiung nach Â§ 6 SGB VI erkennbar sein mÃ¼sse, dass die Befreiung nach Â§ 6 SGB VI auf den Zeitpunkt der Aufnahme der BeschÃ¤ftigung zurÃ¼ckwirken solle. Dem Antrag vom 29.03.2016 habe der klare Wunsch entnommen werden kÃ¶nnen, die Befreiung auf den Beginn der BeschÃ¤ftigung zu erstrecken, fÃ¼r die die Befreiung beantragt worden sei. Zudem habe der KlÃ¤ger durch seinen Antrag vom 22.04.2014 auf Befreiung nach Â§ 6 SGB VI sowie sein Verhalten im Widerspruchsverfahren und im Klageverfahren vor dem SG fÃ¼r die Beklagte deutlich gemacht, dass ihm an einer Befreiung ab dem 01.05.2014 fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit bei der R GmbH & Co. KG gelegen war und er ebendiese wÃ¼nsche. Vor diesem Hintergrund habe die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers nicht dahingehend auslegen kÃ¶nnen und dÃ¼rfen, dass eine RÃ¼ckwirkung der Befreiung auf den Beginn der BeschÃ¤ftigung weder gewollt noch beantragt war. Soweit die Beklagte zum wiederholten Mal auf die VerÃ¶ffentlichung in ihrem Internetauftritt verweise, sei zunÃ¤chst darauf hinzuweisen, dass unklar sei, welche konkrete Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung (29.03.2016) tatsÃ¤chlich online gewesen sei. Die vorgelegten Ausdrucke wiesen, soweit lesbar, bereits unterschiedliche Druckdaten (18.02. und 24.02.) innerhalb desselben Artikels auf. Zudem sei von der Beklagten weder behauptet noch dargelegt worden, dass diese Informationen fÃ¼r ihn am 29.03.2016 zum Zeitpunkt der Antragstellung verfÃ¼gbar gewesen seien. Hierauf komme es im Ergebnis aber auch nicht an. Die vorgelegten Ausdrucke gÃ¤ben lediglich die dokumentierte Rechtsauffassung der Beklagten wieder, wie sie sie auch in diesem Verfahren vertrete. Die Rechtsauffassungen eines Verfahrensbeteiligten seien aber fÃ¼r einen Antragsteller nicht verbindlich. ErgÃ¤nzend weise er noch darauf hin, dass dem von der Beklagten verwendeten Antragsformular kein Hinweis zu entnehmen gewesen sei, dass eine rÃ¼ckwirkende Befreiung ausschlieÃlich Ã¼ber ein gesondertes Formular oder auf einem gesonderten Blatt Papier beantragt werden mÃ¼sse. Dies wÃ¤re insoweit hilfreich gewesen, als das verwendete Antragsformular ja gerade kein â□□allgemeinesâ□□ Formular fÃ¼r Befreiungen nach Â§ 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI fÃ¼r Mitglieder berufsstÃ¤ndischer Versorgungseinrichtungen gewesen sei, sondern speziell fÃ¼r

RechtsanwÃ¤lte und SyndikusrechtsanwÃ¤lte gestaltet wurde, wie sich aus der Ãberschrift des Formulars ergebe.

Mit Bescheid vom 13.07.2020 hat die Beklagte den Bescheid vom 22.06.2016 abgeÃ¤ndert und eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung als Syndikusrechtsanwalt auch fÃ¼r die Zeit vom 31.03.2016 bis 02.06.2016 ausgesprochen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster Instanz (S 11 R 1811/15, S 12 R 2569/16 und S 6 R 1883/19) und zweiter Instanz (L 9 R 333/20 und L 9 R 954/20) verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entschieden hat, ist zulÃ¤ssig.
BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde nach Â§ 144 SGG liegen nicht vor. Die Berufung ist aber nicht begrÃ¼ndet.
Das Verfahren betrifft die Ãnderung der Beurteilung von abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten RechtsanwÃ¤lten aufgrund der Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 (B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und